

Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung)

1 Allgemeines

- (1) Für die Qualität erbrachter Leistungen und Lieferungen von Produkten, im Folgenden Produkt genannt, einschließlich derer von Unterauftragnehmern (UAN), ist der Auftragnehmer (AN) verantwortlich. Insbesondere hat er die zur Sicherstellung der Qualität erforderlichen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, nachfolgend DB genannt, als Auftraggeber (AG) behalten sich das Recht vor, sich jederzeit an allen Stellen des Produktentstehungsprozesses ein Bild von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der zu erstellenden bzw. erstellten Produkte sowie von den vom AN getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) zu verschaffen und, wenn notwendig, einzugreifen. Der AG darf hiermit auch einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Verifizierung der Qualität der erbrachten Produkte des AN durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Haftungs- und Mängelhaftungsverpflichtung. Eine Abnahme der Lieferung/Leistung bleibt davon unberührt.
- (4) Besonderheiten oder abweichende Regelungen bzw. Bezeichnungen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung im Schienenfahrzeugbereich sowie im Infrastrukturbereich werden in den einzelnen Abschnitten explizit benannt.

2 Art und Umfang der Qualitätssicherung durch den Auftraggeber

- (1) Art und Umfang der QS-Maßnahmen sind abhängig sowohl von der Komplexität und Prüfbarkeit des Produktes als auch von der Qualitätsfähigkeit des AN.

Auf Basis von Komplexität und Prüfbarkeit werden den Produkten in den jeweiligen Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ QS-Maßnahmen zugeordnet. Die Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ der DB werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

Die QS-Maßnahmen können z.B. Quality Gates, Methoden des Quality Engineerings, Herstellerbezogene Produktqualifikation, Erstmusterprüfungen, Prozess- und Produktprüfungen, Fertigungsüberwachungen und Fertigprüfungen sowie Regelüberwachung umfassen. Die im Einzelfall erforderlichen QS-Maßnahmen regelt der Vertrag bzw. die Bestellung.

Die Qualitätsfähigkeit der AN wird durch die Qualitätssicherung des AG festgestellt und ggf. überwacht. Dementsprechend erhalten die AN von der DB einen Qualitäts-Status (Q-Status) Q1, Q2 oder Q3.

Für festgelegte Produkte oder Produktgruppen und Herstellungsprozesse hat der AN die herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ) nachzuweisen.

- (2) Die Einzelheiten zu Art und Umfang der QS-Maßnahmen in Abhängigkeit vom Produkt und Q-Status des AN werden in den jeweiligen Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ und/oder im Vertrag geregelt. Die Zuordnung der Prüfstufen bzw. Prüfklassen zu den Produkten und weitergehende Regelungen sind ebenfalls in den Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ der DB enthalten. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind nach den Regeln für Leistungsänderungen des Vertrages zu behandeln.
- (3) Die Prüfungen des AN sowie die Verifizierung der Qualität (Herstellprozesse, Produkt) der erbrachten Produkte durch den AG richten sich nach den vertraglich festgelegten Bedingungen. Zur Verifizierung der Qualität können weitere Dokumente herangezogen werden, wie z.B. Pflichtenheft, Spezifikationen, DB Standards, Normen, UIC-Merkblätter,

Zeichnungen sowie anerkannte Regeln der Technik. Bei Widersprüchen gelten vorrangig die vertraglich festgelegten Bedingungen.

- (4) Bei der Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit können durch die DB statistische Methoden angewendet werden.
- (5) Erfüllt der AN nicht die Anforderungen des AG an einen Q1-Lieferanten, kann eine Rückstufung, auch ohne vorheriges Audit, in den Status Q2 oder Q3 erfolgen.
- (6) Erhält der AN lediglich einen Status Q2 oder Q3 bzw. wird er auf einen dieser Status gemäß Absatz 5 zurückgestuft, hat der AN über die Bereitstellung von personellen und materiellen Ressourcen sicherzustellen, dass die vertraglichen Anforderungen an die Produkte entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden. Die Vergütung der daraus resultierenden Mehraufwendungen des AG regelt Abschnitt 6 Abs. 2.
- (7) Der Status Q 3 führt grundsätzlich zu einer Nichtberücksichtigung als Lieferant. In Ausnahmefällen kann, unter Berücksichtigung besonderer QS-Maßnahmen, die zwischen AG und AN zu vereinbaren sind, eine Beauftragung erfolgen. Bei AN ohne Q-Status wird entsprechend einer Einstufung nach Q 3 verfahren.

3 Zusammenarbeit Auftragnehmer/Qualitätssicherung des Auftraggebers

(1) Zutritt

Dem Qualitätsprüfer des AG ist innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden des Auftragnehmers Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten sowie Lager- und Prüfräumen etc. zu gewähren, in denen die vertraglich vereinbarten Produkte oder Teile davon hergestellt, geprüft oder die hierfür bestimmten Materialien gelagert werden. Die Prüfungen können zu üblichen Geschäfts- bzw. Betriebszeiten angemeldet oder unangemeldet stattfinden.

(2) Haftungsbeschränkungen

Haftungsbeschränkungen des AN gegenüber dem AG bzw. gegenüber dem Qualitätsprüfer des AG sind für die Zeit seines Aufenthaltes im Betrieb des AN und ggf. in Betrieben der Unterlieferanten unzulässig und unwirksam.

(3) Arbeitsschutz

Beim erstmaligen Besuch eines Betriebes ist der Qualitätsprüfer des AG vor Tätigkeitsaufnahme hinsichtlich der Gefahren für seine Sicherheit und Gesundheit aktenkundig einzuweisen. Die Einweisung ist regelmäßig zu wiederholen, mindestens jedoch jährlich, bei Veränderungen der Gefahrensituation oder Unterweisungsschwerpunkte sowie längerer Arbeitsunterbrechung (mehr als drei Monate). Bei nicht ausreichenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen kann der Qualitätsprüfer des AG die Aufnahme der Tätigkeit verweigern, ohne dass der AN Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen kann. Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

(4) Vertraulichkeit

Alle bei der Besichtigung bzw. aus den Unterlagen erworbenen Kenntnisse und Informationen von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden innerhalb der Deutschen Bahn AG und deren verbundenen Unternehmen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Offenlegungspflichten gegenüber Gerichten und Behörden bleiben hiervon unberührt.

Das Einfordern von persönlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen vom Qualitätsprüfer des AG durch den AN ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf in einem vom AN begründeten Ausnahmefall einer zusätzlichen vertraglichen Regelung zwischen AG und AN in Textform.

(5) Unterstützung

Zur Unterstützung der Durchführung der QS-Maßnahmen des AG hat der AN die dafür erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen,

Kommunikationsmöglichkeiten sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache, wenn nicht anderes vertraglich vereinbart.

(6) **Meinungsverschiedenheiten / Zurückweisungen**

Stellt sich an Hand von Prüfungen heraus, dass die Gegenstände nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden, sind diese gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nachzubessern oder zu ersetzen und durch den AN zu prüfen sowie erneut zur Prüfung vorzustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass nicht vertragsgemäß ausgeführte Produkte sowie vom Qualitätsprüfer des AG zurückgewiesene Leistungen nicht verwendet oder ausgeliefert werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen AN und Qualitätsprüfer des AG ist der Projektleiter bzw. sind die im Vertrag genannten Ansprechpartner des AG einzuschalten.

4 Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen

(1) **Prüfungen**

Je nach Produkt und vertraglichen Vereinbarungen führt der Bereich Qualitätssicherung des AG Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch. Diese können präventiven Charakter haben und schon in der Entwicklungsphase bzw. vor/während der Fertigung erfolgen, als auch an den zur Auslieferung bereitgestellten Lieferlosen.

(2) **Prüferte und Prüfeinrichtungen**

Die Verifizierung der Qualität der erbrachten Produkte wird grundsätzlich beim im Vertrag genannten AN durchgeführt. Ist eine Verifizierung der Herstellungsprozesse und Produkte beim AN nicht möglich, erfolgt diese beim entsprechenden UAN bzw. am Herstellort. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Termin beim UAN stattfinden kann und übernimmt hierbei die erforderliche Koordination und Durchführung unter Teilnahme des Qualitätsprüfingenieurs des AG.

Der AN hat den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Prüf- und Messmittel kalibriert und für die Prüf- und Messaufgaben geeignet sind. Liegt dies in der Verantwortung des UAN, hat der AN dafür zu sorgen, dass der UAN den vorbezeichneten Nachweis erbringt.

(3) **Unterrichtung**

Der AN stimmt den gewünschten Prüftermin in geeigneter Form (Telefon; E-Mail) mit dem Qualitätsprüfingenieur des AG mit ausreichendem Vorlauf, spätestens zwei Kalenderwochen (bei Fertigung im Ausland vier Kalenderwochen) vorher ab.

(4) **Prüfhäufigkeit**

Schienenfahrzeuge:

Die Prüfhäufigkeit bzw. die Durchführung von Prüfungen an Produkten durch den AG erfolgt in Abhängigkeit der Qualitätsfähigkeit des AN. Hat der AN seine Fähigkeit zur wirksamen Sicherung aller Qualitätsmerkmale nachgewiesen und entspricht das zu liefernde Produkt den Anforderungen des AG, so erteilt der Qualitätsprüfer des AG die Lieferfreigabe.

Die Lieferfreigabe ist auf einen bestimmten Zeitraum oder ein Lieferlos begrenzt.

Infrastruktur:

Die Lieferfreigabe ist zeitlich begrenzt und gilt für alle Lieferungen/Leistungen die im Gültigkeitszeitraum der Qualitäts-Einstufung (Q-Einstufung) liegen.

(5) **Freigabe, Kennzeichnung und Versand**

Der AN darf die Produkte erst nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Verifizierung und Freigabe zur Lieferung durch den Qualitätsprüfer des AG absenden.

Allen Lieferungen, für die eine Lieferfreigabe erforderlich ist, ist dieses Dokument beizufügen. Die im Vertrag genannten Ansprechpartner erhalten eine Kopie des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach EN 10204 und der Lieferfreigabe der betreffenden Produkte.

Schienenfahrzeuge:

Im Gültigkeitszeitraum von zeitlich begrenzten Lieferfreigaben ist durch den AN eine mit dem Qualitätsprüfer des AG abgestimmte Übersicht der Lieferungen mit Angabe des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 zu führen. Diese Übersicht ist dem Qualitätsprüfer des AG zur Verfügung zu stellen.

Infrastruktur:

Die im Gültigkeitszeitraum der aktuellen Q-Einstufung erstellten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 zu den Lieferungen/Leistungen sind dem Qualitätsprüfer des AG bei Bedarf zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

5 Unterauftragnehmer

Für die Qualität aller Produkte von UAN ist der AN verantwortlich. Hierfür muss er ein wirksames System der Qualitätssicherung vorhalten, welches sowohl die notwendige Qualitätsfähigkeit der UAN als auch deren laufende Überwachung sicherstellt. Der AN muss die Rechte des AG auch auf seine UAN übertragen.

Für Lieferungen von UAN an den AN der DB werden seitens der DB in der Regel keine Prüfungen an den Produkten durchgeführt. Eine Freigabe durch die DB ist in der Regel nicht erforderlich. Die Durchführung oder Teilnahme des AG an anderen geforderten QS-Maßnahmen (z.B. HPQ, Erstmusterprüfung bzw. Schweißtechnische Bauweisenprüfung - STBP) ist davon unberührt.

Erfolgt gemäß Ziffer 4 Abs. 2 die Verifizierung der Qualität der erbrachten Produkte durch den AG beim UAN oder am Herstellort, so hat der AN die vorliegenden „EVB Qualitätssicherung Beschaffung“ mit seinen UAN vertraglich zu vereinbaren. In diesem Fall werden die Lieferfreigaben nicht für den UAN, sondern für den AN ausgestellt.

Die Qualitätssicherung des AG hat das Recht, sich bei Materialeingang beim AN davon zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

Für den Bereich Schienenfahrzeuge gilt zusätzlich:

Der AN hat, soweit erforderlich, Prüfunteranträge bei dem für sein Werk zuständigen Qualitätsprüfer des AG so rechtzeitig zu stellen, dass beim UAN und ggf. dessen UAN eine termingerechte Prüfung durchgeführt werden kann.

6 Aufwendungen für die qualitätssichernden Maßnahmen

Mit dem vertraglich vereinbarten Preis für die vom AN zu erbringenden Leistungen sind alle Aufwendungen des AN abgegolten, die für die Unterstützung der Qualitätssicherung des AG zur Verifizierung der Prüfergebnisse des AN erforderlich sind. Durch die Prüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Lieferung nicht angerechnet.

Der AN hat dem AG den im Zusammenhang mit der Prüfung zur Verifizierung entstehenden Aufwand zu vergüten, wenn dieser hierfür verantwortlich ist. Das gilt insbesondere, wenn

1. bei von dem AN eingesetzten UAN die Prüfung im Ausland durchgeführt werden muss und der AN seinen Sitz nicht in diesem Land sowie außerhalb Deutschlands hat, das gilt auch bei einer weiteren Untervergabe;
2. der AN die Anforderungen des AG an einen Q 1-Lieferanten nicht erfüllt, das gilt auch für erforderliche zusätzliche QS-Maßnahmen in der gesamten Lieferkette;
3. die Prüfung aus Gründen, die der AN oder UAN zu vertreten hat, wiederholt oder zusätzlich durchgeführt werden muss, z.B. Ersatzlieferungen im Rahmen der Mängelhaftung bzw. vergeblicher Besuch des Qualitätsprüfers des AG bzw.
4. die Prüfung wegen fehlender Prüfeinrichtungen an einem anderen Ort durchgeführt werden muss.

Ansonsten trägt der AG seinen Aufwand für die Prüfungen selbst, soweit im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

